



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Holzbau Auer

Die Firma Holzbau Auer bewirbt ihre Leistungen mit einem Banner an einem Bauzaun. Die Sprache der Bewerbung lautet wie folgt: „Gartenhütte zu klein, zu alt, zu hässlich? Dann brauchen Sie uns! Wir legen Ihre Alte flach und nageln Ihre Neue!“

Wäre die Gartenhütte gemeint, dann müsste „Alte“ und „Neue“ nicht großgeschrieben werden, weil man im Geist den Satz vervollständigen könnte – wie Ihre alte *Gartenhütte* und nageln Ihre neue *Gartenhütte*.

Wenige verstehen unter „flachlegen“ das Abtragen einer alten Gartenhütte. Vielmehr werden hier gossensprachliche Ausdrücke verwendet, die nur in eine einzige Interpretation zulassen: männlich dominantes Sexual-Verhalten in Bezug auf die Alte (Frau), derer „Mann“ überdrüssig ist und die Neue (Frau), die man gleich einmal markiert, damit sie weiß, was möglich ist. Die Sprache des Werbe-Banners ist eindeutig sexistisch.

Zur Anwendung für einen Stopp kommen die folgenden Grundsätze:

1. Grundsätzliche Verhaltensregeln
 - 1.1. Allgemeine Werbegrundsätze ... Im Zuge der Sozialisation beeinflussen die Botschaften, die Werbung vermittelt, sowohl bewusst als auch unbewusst die Wahrnehmung und Ausbildung von Identität, insbesondere bei Kindern.
 5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen
 - 1.2. Ethik und Moral
 1. Werbung trägt soziale Verantwortung
 - 1.2. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren
 - b) Geschlecht: ... Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.
2. Spezielle Verhaltensregeln – Menschen
 - 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung
 1. Werbung darf nicht im Gesamtkontext (Bild-Text-Sprache, Zielgruppenausrichtung und Umfeld der Werbemaßnahme) diskriminieren
 - 1.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Personen (die „Alte flachlegen“, einem „die Neue nageln“) auf abwertende, verächtliche machende oder verspottende Weise dargestellt werden
 - b) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird (die Sprache funktioniert hier umgekehrt nicht so gut)
 - c) Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien.

Das Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und die beanstandete Werbemaßnahme zurückgezogen.

Diese wird in Zukunft nicht mehr verwendet. Das ÖWR-Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen.

Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3278>